



# STATUTEN

## VEREIN BIO OSTSCHWEIZ

Diese Statuten sind an der Hauptversammlung vom 14.02. 2012 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

### Inhaltsverzeichnis

<b>I</b>	<b>Allgemeines</b> .....	<b>2</b>
Art. 1	Name, Rechtsform und Sitz .....	2
Art. 2	Zweck .....	2
Art. 3	Aktivitäten .....	2
	<b>Mitgliedschaft</b> .....	<b>2</b>
Art. 4	Aktivmitglieder.....	2
Art. 5	Fördermitglieder .....	2
Art. 6	Eintritt .....	3
Art. 7	Erlöschen der Mitgliedschaft .....	3
Art. 8	Austritt und Ausschluss .....	3
Art. 9	Bio Suisse Erstmitgliedschaft für Knospe-Produzenten .....	3
	<b>Organisation</b> .....	<b>3</b>
Art. 10	Organe .....	3
Art. 11	Die Hauptversammlung (HV) .....	3
Art. 12	Vorstand .....	4
Art. 13	Die Revisoren .....	4
Art. 14	Die Projektgruppen .....	4
	<b>Finanzen</b> .....	<b>4</b>
Art. 15	Einnahmen, Ausgaben, Überschüsse .....	4
Art. 16	Rechnungsperiode .....	5
Art. 17	Unterschrift .....	5
Art. 18	Haftung .....	5
	<b>Auflösung und Liquidation</b> .....	<b>5</b>
Art. 19	Auflösung .....	5
Art. 20	Liquidation .....	5
Art. 21	Inkrafttreten .....	5

# I Allgemeines

## Art. 1 Name, Rechtsform und Sitz

Unter dem Namen Bio Ostschweiz besteht ein Verein von Bioproduzentinnen und Bioproduzenten im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Sitz des Vereins Bio Ostschweiz ist der Wohnort der Präsidentin/des Präsidenten.

## Art. 2 Zweck

Der Verein Bio Ostschweiz

- a) bezweckt die Förderung des biologischen Landbaus im Kanton St.Gallen und Thurgau und angrenzende Gebiete;
- b) fördert den Zusammenhalt, den Austausch und die Vernetzung der Biobäuerinnen und Biobauern und die Identität der biologischen Landwirtschaft;
- c) sorgt dafür, dass die Anliegen der Biobetriebe in der Region gehört werden und der Biolandbau in der Öffentlichkeit einen guten Ruf genießt.

Der Verein Bio Ostschweiz kann die Mitgliedschaft bei Organisationen mit gleichen oder ergänzenden Zielsetzungen erwerben. Der Verein Bio Ostschweiz ist Mitglied beim Dachverband Bio Suisse.

## Art. 3 Aktivitäten

Zur Erreichung seines Zweckes entfaltet der Verein Bio Ostschweiz folgende Aktivitäten:

- a) Meinungsbildung: Trägt zum Informationsaustausch zwischen Bio Suisse und den Bioproduzenten bei und bringt die Anliegen der Knospe-Betriebe in die Bio Suisse Gremien ein.
- b) Interessenvertretung: Organisiert möglichst viele Biobetriebe und vertritt deren Interessen in der Politik und gegenüber Behörden, Verbänden, Organisationen und dem Dachverband Bio Suisse.
- c) Absatzförderung: Unterstützt die Vermarktung von Bioprodukten in der Region und koordiniert die Werbemassnahmen für Bio- und Knospe-Produkte.
- d) Beschaffungsmarketing: Unterstützt die Ausweitung der Produktion nach dem Markterfordernissen und wirkt als Beirat für Neuumsteiger.
- e) Markttransparenz: Setzt sich für Preistransparenz und faire Preise in der Produktionskette ein.
- f) Öffentlichkeitsarbeit: Informiert die Medien und interessierte Kreise über die Leistungen seiner Mitglieder und des biologischen Landbaus in der Region.
- g) Netzwerk: Schafft Kontakte unter Biobäuerinnen und Biobauern, zu Konsumenten, Verarbeitern, Händlern und Gastrobetrieben und zu Organisationen.
- h) Wissenstransfer: Fördert den Erfahrungsaustausch unter den Bioproduzenten und setzt sich für nutzbringende Angebote von Beratung, Aus- und Weiterbildung im Biolandbau ein.
- i) Entwicklung: Unterstützt die Weiterentwicklung und Forschung (On-Farm und Station) eines modernen Biolandbaus und die Entwicklung von neuen Bioprodukten.

# Mitgliedschaft

## Art. 4 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder mit Stimmberechtigung können mit einer Stimme pro Betrieb oder Organisation werden:

- a) Knospe-Produzenten: Jeder nach den Bio Suisse Richtlinien anerkannte Knospe-Betrieb im Kanton St.Gallen und Thurgau und angrenzende Gebiete.
- b) Bio-Produzenten: Jeder nach der Schweizer Bioverordnung anerkannte Biobetrieb im Kanton St.Gallen und Thurgau und angrenzende Gebiete.

## Art. 5 Fördermitglieder (Passivmitglieder)

Fördermitglieder können als Passivmitglied ohne Stimmrecht an der HV werden:

- a) Bisherige Aktivmitglieder, die die Selbstbewirtschaftung aufgegeben haben

- b) Verarbeiter und Händler: Unternehmen, die Bioprodukte herstellen, handeln oder vermarkten und sich für die einheimische Produktion, Glaubwürdigkeit, Markttransparenz und die nachhaltige Entwicklung des Schweizer Biomarktes einsetzen.
- c) Konsumenten und Konsumentinnen, die sich für die Entwicklung des Schweizer Biomarktes einsetzen.
- d) Organisationen, welche die Ziele des Vereins Bio Ostschweiz unterstützen.

#### **Art. 6 Eintritt**

<sup>1</sup>Knospe-Produzenten werden automatisch Mitglied, sobald sie einen gültigen Produktionsvertrag mit der Bio Suisse unterzeichnet haben und die Mitgliedschaft beim Verein Bio Ostschweiz beantragen oder von Bio Suisse zugeteilt werden.

<sup>2</sup>Bio-Produzenten werden vom Vorstand aufgenommen, sobald die Betriebe von einer durch den Bund akkreditierten Zertifizierungsstelle nach der Schweizer Bioverordnung anerkannt sind.

<sup>3</sup>Fördermitglieder werden auf schriftliches Gesuch hin vom Vorstand aufgenommen. Die Aufnahme von Fördermitgliedern kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

#### **Art. 7 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) bei Aktivmitgliedern durch Austritt, Ausschluss, Auflösung oder durch Aberkennung als Biobetrieb durch eine vom Bund akkreditierte Zertifizierungsstelle;
- b) bei Fördermitgliedern durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung.

#### **Art. 8 Austritt und Ausschluss**

<sup>1</sup> Ein Austritt aus dem Verein Bio Ostschweiz ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss an die Präsidentin/den Präsidenten gerichtet werden.

<sup>2</sup> Ein Mitglied das wiederholt gegen die Interessen des Vereins Bio Ostschweiz handelt oder den Verein schädigt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied hat ein Rekursrecht an die HV. Diese entscheidet endgültig.

#### **Art. 9 Bio Suisse Erstmitgliedschaft für Knospe-Produzenten**

Die Knospe-Produzenten sind zugleich Mitglied im Dachverband Bio Suisse und mindestens in einer Mitgliedorganisation von Bio Suisse nach freier Wahl. Falls der Knospe-Produzent in mehreren Mitgliedorganisationen von Bio Suisse Mitglied ist, kann er sich für eine so genannte Erstmitgliedschaft in einer Mitgliedorganisation entscheiden, sonst wird seine Erstmitgliedschaft automatisch von Bio Suisse der jeweiligen kantonalen Mitgliedorganisation zugeteilt (alle vier Jahre berechnet Bio Suisse aufgrund der Anzahl Erstmitglieder die Anzahl Delegierte von jeder Mitgliedorganisation). Knospe-Produzenten sind verpflichtet den Wechsel der Erstmitgliedschaft dem Verein Bio Ostschweiz innert einer Frist von zwei Wochen schriftlich mitzuteilen (der Wechsel muss bei Bio Suisse beantragt werden).

## **Organisation**

#### **Art. 10 Organe**

Die Organe des Vereins Bio Ostschweiz sind:

- a) Die Hauptversammlung (HV);
- b) Der Vorstand;
- c) Die Rechnungsrevisoren.

#### **Art. 11 Die Hauptversammlung (HV)**

<sup>1</sup> Das oberste Organ des Vereins Bio Ostschweiz ist die Hauptversammlung (HV). Sie wird durch den Vorstand einberufen und beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins Bio Ostschweiz übertragen sind, insbesondere:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten;

- b) Wahl und Abberufung des Vorstandes, der Präsidentin/des Präsidenten für die Amtsdauer von vier Jahren;
- c) Wahl der Revisorinnen/Revisoren für die Amtsdauer von vier Jahren;
- d) Wahl der Bio Suisse Delegierten für die Amtsdauer von vier Jahren;
- e) Abnahme der Jahresrechnung und Beschlussfassung über die Verwendung des Einnahmenüberschusses;
- f) Entlastung des Vorstands;
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- h) Genehmigung des Tätigkeitsprogramms und des Budgets, inkl. Spesenentschädigung des Vorstandes und der Delegierten;
- i) Entscheid über Rekurse von ausgeschlossenen Mitgliedern;
- j) Genehmigung des Leitbildes, von Grundsätzen und langfristigen Zielen;
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins Bio Ostschweiz;
- l) Beschlussfassung über alle weiteren Gegenstände, die der Hauptversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind oder ihr rechtsgültig unterbreitet werden.

<sup>2</sup> Eine ordentliche HV findet jährlich zwischen Januar und März statt. Die Einladung hat schriftlich und mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag zu erfolgen. Die Verhandlungsgegenstände sind bei der Einberufung bekannt zu geben. Eine ausserordentliche HV kann durch den Vorstand einberufen oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden.

<sup>3</sup> An der HV besitzt jedes Aktivmitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr. Ein Stimmberechtigter kann beantragen, dass die Abstimmung oder Wahl geheim erfolgt. Über den Antrag wird sofort abgestimmt. Für die Änderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von Zweidrittel aller anwesenden Stimmberechtigten.

## **Art. 12 Vorstand**

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die Mehrheit stellen die Produzenten. Aus den Vorstandsmitgliedern wählt die HV eine Präsidentin oder einen Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

<sup>2</sup> Die Mitglieder des Vorstandes werden auf vier Jahre gewählt.

<sup>3</sup> Der Vorstand vertritt den Verein Bio Ostschweiz nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Der Vorstand ist verantwortlich für:

- a) Vorbereitung und Einberufung der HV;
- b) Aufnahme von Mitgliedern;
- c) Ausschluss von Mitgliedern (vorbehalten bleibt Rekursrecht an die HV);
- d) Wahl der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers / der Sekretärin oder des Sekretärs;
- e) Einsetzen und Wahl von zeitlich befristeten Projektgruppen.

## **Art. 13 Die Revisoren**

Die HV wählt alle vier Jahre zwei Rechnungsrevisoren/Revisorinnen, welche die Geschäftsführung und die Rapportblätter des Vorstandes mindestens einmal jährlich überprüfen.

## **Art. 14 Projektgruppen**

Der Vorstand kann nach Bedarf und zeitlich begrenzt Projektgruppen stellen. Diesen wird ein spezifischer Auftrag erteilt und die nötigen Mittel zur Verfügung gestellt.

# **Finanzen**

## **Art. 15 Einnahmen, Ausgaben, Überschüsse**

<sup>1</sup> Die Einnahmen des Vereins Bio Ostschweiz setzen sich zusammen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen;
- b) Spenden;
- c) Einnahmen aus Dienstleistungen;
- d) Übrigen Zuwendungen.

<sup>2</sup> Über die Ausgaben entscheidet der Vorstand im Rahmen des Budgets.

#### **Art. 16 Rechnungsperiode**

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

#### **Art. 17 Unterschrift**

Der Verein Bio Ostschweiz wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten/der Präsidentin zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

#### **Art. 18 Haftung**

Für die Schulden des Vereins Bio Ostschweiz haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **Auflösung und Liquidation**

#### **Art. 19 Auflösung**

<sup>1</sup> Die Auflösung und Liquidation des Vereins Bio Ostschweiz kann mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Aktivmitglieder beschlossen werden, wenn zwei Drittel aller Aktivmitglieder an der Versammlung teilnehmen.

<sup>2</sup> Ist die erste Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb höchstens vier Wochen eine zweite HV einzuberufen. An dieser Versammlung kann der Verein Bio Ostschweiz auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als zwei Drittel der Aktivmitglieder anwesend sind.

#### **Art. 20 Liquidation**

<sup>1</sup> Der Vorstand besorgt die Liquidation nach den Vorschriften von Gesetz und Statuten, falls die HV nicht besondere Liquidator/innen beauftragt.

<sup>2</sup> Bei Auflösung des Vereins Bio Ostschweiz fällt das Vereinsvermögen an eine Organisation, welche den gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgt.

#### **Art. 21 Inkrafttreten**

Diese Statuten sind an der HV vom 14. Febr. 2012 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Kurt Müller, Co-Präsident

Herbert Schär, Co-Präsident

Monika Egli Hinder, Protokollführerin

M. Egli